# Schlesische privilegirte Zeitungen.

Anno 1767. Sonnabends den 16. May. No. 57.


Berlin, vom 12 May.

Se. Majestät der König, haben allergnädigst geruhet, den Oberstlieutenant des löbl. Raminschen Infanterieregiments, Herrn von Kalkreuter, als Commandeur bey Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Ferdinands, Infanterieregiment zu setzen, und dagegen den Staabscapitain des löbl. Carlowitzschen Grenadierbataillons, Herrn von Wülknitz, bey das löbl. Raminsche Infanterieregiment zu versetzen, und ihm die vacante Kalkreutersche Compagnie allergnädigst zu ertheilen. Bey besagtem Carlowitzschen Grenadierbattaillon, ist der Premierlieutenant, Herr von Riewotzky, zum Staabscapitain, der Secondelieutenant, Hr. Stelner, zum Premierlieutenant, und der Fahnjunker, Herr von Reitschütz, zum Secondelieutenant avancirt.

Se. Majestät der König, haben allergnädigst geruhet, an dem Tage der Niederkunft, Ihrer Königlichen Hoheit, der Prinzeßin von Preußen, Derselben ein sehr completes stark maßives und ganz besonders schön ausgearbeitetes goldenes Coffee- und Theeservice zum Präsent zu überschicken.

Haag, den 25 April.

Die Staaten der Provinz Frießland, haben auf den 5 May einen ausserordentlichen Landtag ausgeschrieben.

Unser Minister am Portugisischen Hofe, der Herr Baron von Haaften, ist über Engelland hier angekommen, und unser Ambassadeur am Französischen Hofe, der Herr von Berkenrode, wird ebenfalls nächstens hieselbst erwartet.

Gestern früh ist bey der Ziehung der 6ten und letzten Classe, der Generalitäts-Lotterie das größte Loos von 100000 Fl. auf Nummer 36446 in die Amsterdammer Collecte gefal-

len. Dieſes Billet iſt nach Frankfurt am Mayn verkauft.

Einigen Briefen aus Brüſſel zufolge, hat die Regierung daſelbſt befohlen, daß diejenige, welche einige den Jeſuiten zugehörige Güter in Verwahrung haben, ſolches innerhalb 8 Tagen bey Vermeidung ſchwerer Strafe anzeigen ſollen. Auch ſollen die Bücher derſelben viſitiret worden ſeyn.

Gibraltar, vom 28 März.

Den letztern Briefen aus der Barbarey zufolge, iſt zwiſchen Frankreich und dem Beherrſcher des maroccaniſchen Reichs ein Friede geſchloſſen, und man vermuthet, daß nächſtens ein maroccaniſcher Geſandter nach Paris abgehen werde, um dieſen Frieden zu unterzeichnen.

Fortſetzung des Spaniſchen Manifeſts.

1) Ich habe zugleich befohlen, daß mein Conſeil durch alle meine Reiche erwehnte meine Königl. Entſchließung bekannt mache; daneben aber den übrigen Mönchsorden mein Vertrauen, meine Zufriedenheit, und das Verdienſt bezeige, welche ſie bey mir durch ihre Treue, rechtſchaffene Lehre, Beobachtung eines exemplariſchen Mönchslebens, Dienſt der Kirchen, durch ihren beliebten Unterricht in ihren Wiſſenſchaften und hinlänglicher Anzahl einzelner Mitglieder zu Erfüllung ihrer Pflichten und zur Beſorgung der geiſtlichen Weide der Seelen, auch durch ihre Enthaltung von den Geſchäften der Regierung erworben haben, als welche von dem erbaulichen Mönchsleben durchaus getrennt ſeyn müſſen. 2) Gleichfals gebe ich den ehrwürdigen Prälaten ꝛc. auch den politiſchen Collegien meiner Reiche zu erkennen, daß ich in meiner Königl. Perſon die gerechten und wichtigen Bewegungsgründe behalte, welche nach genommener Ueberlegung meine Königl. Seele zu dieſer nothwendigen Vorſicht genöthiget haben: indem ich mich blos meiner Oberherrſchaft bediene, und in den Mitteln, die ich ergreife, den Trieb meiner Königl. Gnade als Vater und Beſchützer meiner Völker befolge. 3) Ich erkläre auch, daß in der Einziehung der weltlichen Einkünfte beſagter Geſellſchaft begriffen ſeyn ſollen, alle deren Güter und Effecten, ſowohl beweg- als unbewegliche, auch die kirchlichen Einkünfte, welche von Rechts wegen in meinen Reichen belegen ſind, ohne Präjudiz der Abſicht ihrer Stifter, zum Lebensunterhalt einzelner Mitglieder des Ordens und Prieſter, welche auf eine geſetzmäßige Art von der allgemeinen Maſſa ſoll genommen werden, die aus den Gütern der Geſellſchaft ſich ſammlen wird. 4) In dieſem Lebensunterhalt ſollen nicht begriffen ſeyn die fremden Jeſuiten, welche wider die Gebühr in oder auſſer den Collegien der Geſellſchaft oder in Privathäuſern ſowohl in prieſterlicher Kleidung, als in der von einem Abt, ſich aufhalten, in was vor Geſchäften ſie ſich auch befinden mögen, ſondern dieſe alle ſollen ſich ohne Unterſchied aus meinen Reichen entfernen. 5) Eben ſo wenig ſollen in dieſen Unterhalt mit eingeſchloßen ſeyn die Novitien, welche ſich freywillig entſchließen, jenen zu folgen, indem dieſelben noch iezo nicht durch das Gelübde gebunden ſind, und die Freyheit haben, davon zurück zu treten. 6) Ich erkläre ferner, daß, wenn irgend ein Jeſuite aus dem geiſtlichen Stande tritt, ſich aber wieder in denſelben zurück begiebt, oder ſonſt einen gerechten Grund zur Ahndung dem Hofe durch ſeine Handlungen oder Schriften giebt, von Stunde an die ihm angewieſene Penſion aufhören ſolle. Und wiewohl ich nicht vermuthe, daß die Geſellſchaft durch Beleidigung der höchſten Verpflichtung, die ihr obliegt, vorhaben oder erlauben werde, daß einer aus denen Mitgliedern gegen den meiner Entſchließung gebührenden Reſpect und Unterwerfung, unter dem Titel oder Vorwand einer Apologie oder Vertheidigung, etwas ſchreiben, das zur Stöhrung der Ruhe meiner Reiche abzielte, oder vermittelſt heimlicher Emiſſarien zu eben dieſem Zweck Verſchwörungen anrichte; ſo ſoll in dieſen nicht gehoften Falle die Penſion für ſie alle aufhören. 7) Von ſechs zu ſechs Monaten wird die Hälfte

der jährlichen Pension den Jesuiten durch die Girobanque, und durch Vermittelung meines Ministers in Rom ausbezahlt werden, welcher besondere Sorge tragen wird, dieienige zu erfahren, welche sich auf vorbemerkte Art vergehen, oder durch ihre Schuld, sich der Pension verlustig machen, um deren Antheil davon abzuziehen. 8) Aber die Verwaltung und dem Zweck gemässe Verwendung der Güter der Gesellschaft zu guten Werken, wie zu der Vermehrung der Einkünfte armer Pfarren, Seminarien, Armenhäuser, und anderer frommen Absichten, werde ich die Meinung der ordentlichen Geistlichkeit, in dem, was nothwendig und anständig ist, vernehmen, behalte mir aber vor, absonderlich Verfügung zu machen, damit in keinem Stücke der wahren Frömmigkeit, oder dem gemeinen Wesen, oder dem Recht eines dritten Nachtheil geschehe. 9) Ich verbiete in Kraft eines Gesetzes und allgemeinen Regel, daß iemals ein einziges Mitglied der Gesellschaft, noch viel weniger eine ganze Communante anhalten solle, in allen meinen Reichen, unter irgend einem Vorwande oder Beschönigung, zugelassen zu werden; und daß weder ein Conseil, noch irgend ein anderes Tribunal eine Ansuchung darüber zulasse; sondern es sollen vielmehr zum Voraus die Gerichte deswegen die strengsten Vorkehrungen gegen diejenigen anwenden, welche dis Gesetz brechen, dazu helffen, oder nur mit einer wahrscheinlichen Absicht dazu beytragen, und sollen sie als Stöhrer der öffentlichen Ruhe bestrafen. 10) Keiner von den gegenwärtigen Jesuiten, der schon das Gelübde gethan hat, wenn er auch künftig aus dem Orden mit förmlicher Erlaubniß des Pabstes austreten, und zu einem andern Orden übergehen sollte, soll sich in diese Reiche ohne meine ausdrückliche Erlaubniß begeben dürfen. 11) Im Fall aber, wenn er erlangte, daß ihm nach vorher genommener Erkenntniß, die Erlaubniß dazu gegeben würde, soll er in die Hände des Präsidenten meines Raths den Eid der Treue ablegen, und mit aufrichtig versprechen, daß er weder öffentlich noch insgeheim mit einzelnen Gliedern der Gesellschaft oder mit deren General handeln, und weder directe noch indirecte Bemühungen oder Vorstellungen zum Besten der Gesellschaft anwenden wolle, bey Strafe: als ein Staatsverbrecher angesehen zu werden, und es sollen gegen ihn die privilegirten Beweise gelten. 12) Eben so wenig soll er in diesem Königreiche lehren, predigen oder Beichtsitzen dürfen, wenn er gleich aus dem Orden ausgetreten ist, und dem Gehorsam gegen den General entsaget hat; doch wird er geistliche Einkünfte genießen können, welche nicht mit dergleichen Geschäften verbunden sind. 13) Keinen von meinen Unterthanen, wenn er auch ein Säcular- oder Ordensgeistlicher ist, soll eine Carta de Hermandad (ein Document, daß einer zur Brüderschaft dieses oder ienes Ordens gehöre,) von dem General der Gesellschaft, oder einem andern von deren Zahl fodern dürfen, bey Strafe: als ein Staatsverbrecher angesehen zu werden, und es sollen auch gegen ihn ebenfalls die privilegirten Beweise gelten. 14) Alle dieienigen, welche dergleichen vorjezt in Händen haben, sollen sie dem Präsidenten meines Raths, oder den Corregidoren und Richtern meiner Reiche übergeben, daß sie dieselben in den Archiven beylegen, und kein Gebrauch ferner davon gemacht werde; ohne daß es ihnen zum Nachtheil gereichen soll, wenn sie sie ausliefern, solche vormals gehabt zu haben, und die Gerichte sollen die Namen derer, die sie ausliefern, verschweigen, damit sie nicht bekannt werden. 15) Einem jeden, welcher mit den Jesuiten einen Briefwechsel unterhält, soll dieses überhaupt und ein für allemal untersaget seyn, und er soll im Verhältniß seines Verbrechens bestrafet werden. 16) Ich verbiete ausdrücklich: daß nichts solle geschrieben, öffentlich geredet, oder Bewegungen erreget werden, in Absicht auf diese meine Verordnung, so wenig dafür als dawider, sondern ich lege in Ansehung dieser Sache allen meinen Unterthanen ein Stillschweigen auf, und be-

fehle: daß die dawider handelnde als Verbrecher der beleidigten Majestät bestraft werden sollen. 17) Um alle Streitigkeiten und übles Verständniß unter den Privatpersonen zu entfernen, welchen es nicht zukömmt, die Befehle des Souverains zu beurtheilen oder zu erklären, befehle ich ausdrücklich, daß niemand Papiere und Schriften, die Austreibung der Jesuiten aus meinen Reichen betreffend, schreibe, drucke oder austheile, ohne ausdrückliche Erlaubniß dazu von der Regierung zu haben, und verbiete dabey dem Aufseher über die Druckerey und seinen Untergeordneten, auch allen den Gerichten meiner Reiche, keinen dergleichen Erlaubniß und Freyheit zu ertheilen, indem das ganze Geschäfte dieser Verbannung des Ordens von den Ministern meines Conseils, mit Theilnehmung meines Fiscals abhängen soll.

(Künftig der Beschluß.)

## Kurzgefaßte Nachrichten.

Se. Maj. der König in Pohlen, sollen eben zu dem Ende den gelehrten Castellan Kochanowsky nach Warschau haben berufen lassen, um Sr. Majestät in denen iezo so überhäuften Geschäften besonders beyzustehen.

In Engelland macht man diese Reflexion: Man sieht iezo Lotterien für das natürlichste und beste Mittel an zu Tilgung der Nationalschulden, weil alles freywillig geschieht, und niemand darzu gezwungen wird; der Engelländer aber, will die völlige Summe, die er einlegt, wieder in Preißen heraus haben, dabey kan die Crone nichts gewinnen; der Vortheil würde gleichwohl dieser seyn, durch Lotteriencapitale zu 3 pro Cent aufzubringen, und damit 4 pro Cent abzuzahlen, welches nothwendig die Schuld nach und nach verringern muß.

---

**In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:**

**Allgemeines Verzeichniß derer Bücher, welche in der Frankfurter und Leipziger Ostermesse des 1767sten Jahres entweder ganz neu gedruckt, oder sonst verbessert, wieder aufgeleget worden sind, auch inskünftige noch herauskommen sollen.** 4. Leipz. 5 sgr.

**Bibliſcher Unterricht vom geſegneten Kirchenjahr, auf Begehren und Koſten mehrerer auswärtiger Freunde, mitgetheilet von W. Gottlieb Reiz,** 8. 766 3 sgr.

Hiſtoire naturelle & civile de la Californie, 3 tom. avec fig. gr 12. Paris 767

Anecdotes littéraires, ou hiſtoire de ce qui eſt arrivé de plus ſingulier & de plus intéreſſant aux ecrivains françois, depuis le renouvellement des lettres ſous François, 1 jusqu'à nos jours, 3 tom. gr. 12. la Haye 1766

Lettres du Chevalier Robert Talbot, p. Mr. Maubert, 2 tom. gr 12. Amſt. 766

Nachdem die Königl. Glogau. Krieges- und Domainenkammer reſolviret hat, das Herzogl. Ferdinand von Braunſchweigiſche Amt Dittersbach, mit künftigen Trinitatis zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahr, und zwar von Trinitatis 1767 bis dahin 1773. durch öffentliche Licitation vor obgedachter Königl. ꝛc. Kammer auszuthun, und hierzu zum erſten und letzten Licitations-Termino der 29 May c. feſtgeſetzet und anberaumet worden; als wird ſolches allen und jeden Pachtluſtigen, und wem ſonſt daran gelegen, hierdurch bekannt gemacht; und gleichwie das letztere Pacht-Quantum von benanntem Amt 2936 Rthlr. 19 Gr. 7 d'. an reinem zur Hochfürſtl Caſſe fließenden Gelde beträgt; ſo dienet auch ferner zu eines jeden Pachtliebhabers Nachricht, daß 1) keiner zur Licitation admittiret werden wird, der nicht ein bekannter, anſehnlichen Wirthſchaften vorgeſtandener, auch ein erfahrner, vermögender und mithin Cautionsfähiger guter Landwirth iſt. 2) Müſſen auch diejenige, welche zu licitiren gedenken, und nicht mit anſehnlichen Fundis angeſeſſen ſind, ſich vor dem Termino licitationis bey der Königl.

Kammer ſchriftlich ausweiſen, welchergeſtalt ſie die auf 1000 Rthlr. beſtimmte Caution auf eine acceptable Art zu präſtiren vermeynen. 3) Sollen die Conditiones, unter welchen hiernächſt die Adjudication erfolgen ſoll, denen ſich angebenden Liebhabern, ſo wie die Pachtanſchläge, wenn es verlangt wird, vor der Licitation zur Einſicht und Ueberlegung vorgelegt werden, in welcher Abſicht die Pachtliebhaber ſich bey der Königl. ꝛc. Kammer melden, und darum Anſuchung thun können. 4) Hat ein jeder Cautionsfähiger und bekannter guter Wirth in vorgedachtem Termino vor hieſiger Königl. Kammer ſich zu melden, und ſein Geboth, jedoch in Perſon zu thun, und ſoll ſodenn dem Plus licitanti, die Pacht dieſes Amtes bis auf höhere Approbation adjudiciret werden. Damit auch übrigens ein jeder Pachtluſtiger ſich von den Umſtänden mehrgedachten Amts ſelbſt in re præſenti und deſſelben Realitäten und Erträgen genau und gehörig informiren könne; ſo ſtehet einem jeden frey, ſolches, ſo wie deſſen Inventarium in Augenſchein zu nehmen. Sign. Glogau den 11 May 1767.

(L.S.) Königl. Preuß. Glog. Krieges- und Domainenkammer.

---

Nachdem die Königl. Glogau. Krieges- und Domainenkammer reſolviret hat, das mit einſtehenden Trinitatis pachtlos werdende Königl. Amt Lüben, zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahr, und zwar von Trinitatis 1767 bis dahin 1773. durch öffentliche Licitation vor obgedachter Königl. ꝛc. Kammer auszuthun, und hierzu zum erſten und letzten Licitations-Termin der 18 May c. a. beſtimmt worden; als wird ſolches allen und jeden Pachtluſtigen, und wem ſonſt daran gelegen, hierdurch bekannt gemacht, und gleichwie das bisherige jährliche Pachtquantum vor benanntem Amte 2956 Rthl. 23 Gr. 3 d'. an reinen zur Königl. Landrenthey fließenden Gelde beträgt; ſo dienet auch ferner zu eines jeden Pachtliebhabers Nachricht, daß 1) keiner zur Licitation admittiret werden wird, der nicht ein bekannter, guter, vermögender und Cautionsfähiger Wirth iſt. 2) Müſſen auch diejenigen, welche zu licitiren gedenken, und nicht mit hinlänglichen Fundis angeſeßen ſind, ſich 8 Tage vor dem Termino licitationis bey der Königl. Kammer ſchriftlich ausweiſen, welchergeſtalt ſie die auf 1000 Rthlr. beſtimmte Caution auf eine acceptable Art zu präſtiren vermeinen. 3) Sollen die Conditiones, unter welchen hiernächſt die Adjudication erfolgen ſoll, denen ſich angebenden Liebhabern, ſo wie die Pachtanſchläge, wenn es verlangt wird, vor der Licitation, zur Einſicht und Ueberlegung vorgelegt werden, in welcher Abſicht die Pachtluſtige ſich bey der Königl. Kammer melden und darum Anſuchung thun können. 4) Hat ein jeder Cautionsfähiger guter Wirth, in vorgedachtem Termino bey der Königl. Kammer ſich zu melden, und ſein Geboth, jedoch in Perſon, zu thun, und ſoll ſodann dem Plus licitanti die Pacht dieſes Amtes bis auf höhere Approbation adjudiciret werden. Damit auch übrigens ein jeder Pachtluſtiger von den Umſtänden mehrgedachten Amtes deſſelben Realitäten und Erträgen, ſich ſelbſt in re præſenti genau und gehörig informiren könne, ſo ſtehet einem jeden frey, ſolches, ſo wie deſſen Inventarium in Augenſchein zu nehmen. Sign. Glogau den 19 April 1767.

(L.S.) Königl. Preuß. Glog. Krieges- und Domainenkammer.

---

Nachdem die Königl. Glogau. Krieges- und Domainenkammer reſolviret hat, das Kön. Amt Groß-Baudis mit künftigen Trinitatis zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahr, und zwar von Trinitatis 1767 bis dahin 1773. durch öffentliche Licitation vor obgedachter Königl. Kammer auszuthun, und hierzu zum erſten und letzten Licitations-Termino der 25 May c. feſtgeſetzet und anberaumet worden; als wird ſolches allen und jeden Pachtluſtigen, und wem ſonſt daran gelegen, hierdurch bekannt gemacht; und gleichwie das letztere Pachtquantum von benanntem Amte 10814 Rthlr. 19 Gr. 8 d'. an reinem zur Königl. Landrenthey-Caſſe fließenden Gelde beträgt; So dienet auch ferner zu eines jeden Pachtliebhabers Nachricht, daß 1) keiner zur Licita-

tion admittiret werden wird, der nicht ein bekannter, anſehnlichen Wirthſchaften vorgeſtandener, auch ein erfahrner, vermögender und mithin Cautionsfähiger guter Landwirth iſt. 2) Müſſen auch diejenige, welche zu licitiren gedenken, und nicht mit anſehnlichen Fundis angeſeſſen ſind, ſich vor dem Termino licitationis bey der Königl. ꝛc. Kammer ſchriftlich ausweiſen, welchergeſtalt ſie die auf 4000 Rthlr. beſtimmte Caution auf eine acceptable Art zu präſtiren vermeynen. 3) Sollen die Conditiones, unter welchen hiernächſt die Adjudication erfolgen ſoll, denen ſich angebenden Liebhabern ſo wie die Pachtanſchläge, wenn es verlangt wird, vor der Licitation zur Einſicht und Ueberlegung vorgelegt werden; in welcher Abſicht die Pachtliebhaber ſich bey der Königl. ꝛc. Kammer melden, und darum Anſuchung thun können 4) Hat ein jeder Cautionsfähiger und bekannter guter Wirth in vorgedachtem Termino vor hieſiger Königl. Kammer ſich zu melden, und ſein Gebоth, jedoch in Perſon zu thun, und ſoll ſodenn dem Plus licitanti, die Pacht beſagten Amts bis auf höhere Approbation adjudiciret werden. Damit auch übrigens ein jeder Pachtluſtiger ſich von den Umſtänden mehrgedachten Amtes ſelbſt in re præſenti und deſſelben Realitæten und Erträgen genau und gehörig informiren könne; ſo ſtehet einem jeden frey, ſolches, ſo wie deſſen Inventarium in Augenſchein zu nehmen. Sign. Glogau den 7 May 1767.

(L. S.) Königl. Preuß. Glogau. Krieges- und Domainenkammer.

---

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Saale des hieſigen Königl. Oberamtshauſes zu Breslau den 25 May verſchiedene Pretioſa, nemlich: 1) ein brillanten Creutz nebſt dergleichen Ohrringen, 2) ein paar Ohrringe von Rauten und Rubinen, 3) ein paar perlene Ohrringe, 4) ein Ringel mit einem Rubin und 2 Brillanten, und 5) 2 Stück vergoldete Becher mit Deckeln, öffentlich ausgebothen, und dem Meiſtbiethenden käuflich überlaſſen werden ſollen. Es haben demnach alle und jede, welche von den obverzeichneten Sachen etwas zu erſtehen und käuflich an ſich zu bringen Luſt und Belieben tragen, an dem vorbemeldeten Tage des Nachmittags um 3 Uhr in dem Königl. Oberamtshauſe allhier einzufinden, ihr Gebоth zu thun, und alsdenn zu gewärtigen, daß dieſe Pretioſa dem Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung in gangbaren Münzſorten werden zugeſchlagen werden. Gegeben Breslau den 23 März 1767. Ferner ſollen an eben dem Tage zugleich mit verauctioniret werden: Eine Doſe, 1 Becher, 9 Löffel, 1 Vorlegelöffel, 1 Uhr, 6 Schauſtücke, 1 goldne Biegelkette, 5 u. 1 halb Stück goldene Balgen, 1 goldene Kette, 1 Petſchierring mit 2 Rauten, 1 dreyſteinigtes Diamantringel, 1 diamantenes dergl. Ringel von 4 Stück, 1 Ringel mit 1 Diamant, 2 Smaragd, 1 goldenes Schauſtück. Königl. Preuß. Oberamtsregierung zu Breslau.

---

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß den 18 May c. a. des Nachmittags um 3 Uhr auf dem Hofe des hieſigen Königl. Oberamtsregierungshauſes ein Zug polniſche Kutſchenpferde, beſtehend in 4 Falben, nemlich 1 Stutte und 3 Wallachen, nebſt dabey befindlichen mit Meßing beſchlagenen Geſchirren, zum Verkauf auctionis lege öffentlich ausgebothen, und dem Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung werden adjudiciret werden.

---

Nachdem ad inſtantiam des Conrad Wilhelm von Zedlitz auf Kauffungen, das von demſelben dem Freyherrn von Mohl abgekaufte, im Schweidnitziſchen Fürſtenthum und Striegauiſchen Creiſſe gelegenene Gut Diesdorf, damit der Kauffer von allen real Anſprüchen auf den erkauften Fundum ſich ſicher ſtellen möchte, gerichtlich aufgebothen, und zu dem Ende von der Königl. Oberamts-Regierung hierſelbſt per publica Proclamata alle diejenigen, ſo daran ein Recht und Real Anſpruch zu haben vermeynen peremtorie citiret, und befehliget worden, in einer Zeit von 9 Wochen, vom 8 May c. an zu zählen, ſolche ad acta anzuzeigen, auch in dem letzten Termino den 30 Jul. c. auf dem Oberamte hieſelbſt vor einer zu dem Ende niedergeſetzten Commiſ-

ſon perſönlich, oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte, Nachmittags um 3 Uhr zu erſcheinen, ihre vermeintliche Rechte und Anſprüche ad Protocollum anzumelden, deren Juſtificationes durch Original Inſtrumenta, oder auf andere Rechtsgültige Weiſe beyzubringen, und zwar unter Androhung der Præclusion, Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens, und von Amtswegen zu verfügende Löſchung der die ungehorſamen angehenden auf Diesdorf intabulirten Forderungen in den Grundbüchern; als wird dieſes denjenigen, denen daran gelegen iſt, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Breßlau den 24 April 1767.

Königl. Preuß. Breßl. Oberamts-Regierung.

---

Nachdem ſich in termino licitationis auf die Hanns Gottl. von Klugiſche Güther, Ober- und Nieder-Adelsbach, Fröhlichsdorf, Zeisberg, Neuläßig und Liebersdorf, den 4 huj. kein Käufer gefunden: ſo wird ad inſtantiam des in dem Hanns Gottlieb von Kluge-Adelsbachiſchen Schuldweſen beſtellten Contradictoris Hofrath Böhm novus terminus licitationis auf den 10 Jul. c. a. angeſetzet, und zugleich bekannt gemacht, daß ſeit dem dieſe Güther ſub acto des 24 Sept. 1765. gerichtlich taxirt worden, dieſelben unter der Aufſicht des geordneten Curatoris bonorum Freyherrn von Seherthoß auf Alläßig, anſehnlich melioriret worden ſeyn. Immaßen ſtatt daß damals, wie die benelndte, und den Licitations-Patenten, ſo zu Breslau, Glogau und Landeshut affigiret ſind, beygefügte Taxa aufgenommen worden, 1) nur 900 Stück Schaafe vorhanden geweſen, derſelben gegenwärtig 1125 St. vorhanden ſind. 2) anſtatt daß damals nur 30 Stück Rinder in Anſchlag kommen, dieſelben bis auf 78 Stück vermehrt worden, 3) ſtatt daß damals nur 8 Stück gutes Vieh war, deſſelben itzo etliche 20 Stück ſind. Wie denn auch 4) alle Bauergüther und Häuſer in Fröhlichsdorf völlig wieder erbauet, und beſetzt ſind, 5) die ganzen Vorwerksgebäude reparirt ſind; und 6) die in dem letztern Kriege niedergeriſſene Ziegelſcheuer in Nieder-Adelsbach, zu einer conſiderablen Revenüe wiederum hergeſtellt worden. Es haben ſich alſo diejenigen, welche obbenennte Güther zu erſtehen Luſt haben, an dem beſtimmten Tage vor der Königl. allhieſigen Oberamtsregierung zu gewöhnlicher Seßionszeit zu melden, und perſönlich, oder per Mandatarios ſpecialiter ad hoc inſtructos ihr Geboth und Zahlungsanträge anzuzeigen, und zu gewärtigen, daß beſagte Güther alsdenn dem Meiſtbiethenden ohnfehlbar werden zugeſchlagen werden Breslau den 8 May 1767.

---

Da der Freyherr von Richthofen auf Groß- und Klein-Roſen, durch erlittenes Unglück im letzten Kriege, und darauf gefolgten Miswachs, an ſeinem Vermögen dergeſtalt zurückgeſetzt worden, daß er den Entſchluß zu faſſen ſich genöthiget geſehen, ſeinen Gläubigern ceſſionem bonorum anzutragen, und zugleich einen Käufer ſeiner Güther, mit einem Geboth von 43000 Rtl. geſtellet, hingegen aber auch wegen Unzulänglichkeit der maſſæ bonorum ceſſæ von den Chirographariis einen Entgang am Capital p. 24. 1 halb pro Cent geſuchet, welcher Anträge halber, auch ein anſehnlicher Theil ſeiner Gläubiger ſich bereits annehmlich erkläret hat: ſo hat hierauf die Königl. Breßl. Oberamtsregierung, um mit aller Zuverläßigkeit hierunter zu verfahren, und wo möglich, mit Vermeidung der Weitſchichtigkeit eines Cridæ proceſſus dieſe Schuldſache zu endigen, ſämtlichen Creditores des Freyherrn von Richthofen auf Groß- und Klein-Roſen, und Nieder-Poiſchwitz edictaliter & ſub præjudicio befehligen, und vorladen laſſen, vom 11 huj. an, binnen 9 Wochen ihre Prætenſa anzuzeigen, inſonderheit aber, in Termino præjudiciali, den 13 Jul. c. a. coram commiſſione auf dem Oberamte hieſelbſt, Nachmittags um 3 Uhr zu liquidiren, zu juſtificiren und gütliche Handlung zu pflegen, allenfals auch ſuper Cauſis diſſenſus & ſuper pacto plurimæ partis Creditorum conſentium zu verfahren, ſub commination, daß nach vorher gegangener 11 gehorſamſter Beſchuldigung, der Debitor communis Freyherr von Richthofen, gegen die ausbleibenden, zum Vortrag in contumaciam admittirt, dieſelben auch zur Strafe ihres Un-

gehorſams pro conſentientibus in die angetragene Ceſſionem bonorum, Verkauf der Güther und Enthang der 24. 1halb pro Cent geachtet, und ohne auf ihre Erklärung weiter nachzuwarten, mit den gegenwärtigen Gläubigern die Behandlung geſchloſſen, und zu Vertheilung der Maſſæ werde vorgeſchritten werden. Wornach ſich alſo ſämtliche Creditores und Intereſſenten zu achten haben. Breslau den 4 May 1767.

---

Da bey der den 27ſten m.p. von hier abgefertigten ordinairen Poſt nach dem Gebürge ſich der unangenehme Vorfall zugetragen, daß zwiſchen Stephanshayn und Schweidnitz ein Paſſagier-Coffre aus der Schoßkelle verlohren, oder aller Wahrſcheinlichkeit und den gefundenen Merkmalen nach, vom Poſtwagen abgeſchnitten und geſtohlen worden: beſagter Coffre aber aller angewandten Mühe unerachtet, weder wieder aufgefunden, noch der Thäter zur Zeit ausgekundſchaftet werden können, und dann nach Anzeige des Eigenthümers folgende Pretioſa und Kleidungsſtücke darinn geweſen ſeyn ſollen, als: eine Rubinplack mit dergleichen Ohrroſen, 12 Schnuren Granaten um die Hände, ein paar carmoiſirte Steinſchnallen, ein paar Hemdeknöpfe, eine ſilberne Schaale 6 Loth, ein Vorlegelöffel 7 Loth, ein paar Salzfäſſel 6 Loth, eine ſilberne vergoldete kleine Kelle, 2 Loth, ein Augſpurger durchbrochen Nadelbüchſel und Fingerhuth, ein halb Dutzend Theelöffel a 1 Loth, ein ganz neuer Eſtofner Rock und Sack mit Blonden und Flor garniret, ein blau gros de tourner Schlumper und Rock mit weiſſen Streiffen garnirt, eine roſe taffenter Schlumper, eine blaue atlasne Enveloppe mit Feh gefüttert, eine ſchwarze dito Enveloppe mit Canin gefüttert, ein halb ſeidner Rock, 11 Ellen neue Spitzen oder Kanten, ein roſenfarben engliſch tuchen Mannskleid mit ſilbernen Maßivknöpfen, eine ſilbertuchne Weſte, ein carmoiſin engliſch plüſchen Kleid und Weſte, ein paar atlasne Beinkleider, ein paar neue Schnupftücher, eine ſchwarz flohrne Schürze mit Spitzen beſetzt, ein paar ausgenehte Mannsmanchetten, ein paar doppelte Manchetten und Halsband, ein ganz neuer groſſer Fehmuff, 3 Garnituren Lätze, Armmaſchen und Bruſtbouquets, 2 flohrne Tüchel, ein ſchwarz atlasnes dito mit Schmelzſpitzen, 10viertel Ellen Patiſt, 6viertel Ellen Neſſeltuch, ein paar weis atlasne Schuhe; ſo wird ſolches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und jedermännigglich gebührend erſuchet, im Fall von denen ſpecificirten Pretioſis und Kleidungsſtücken was zum Vorſchein kommen, oder zum Verkauf gebracht werden ſollte, den, oder diejenigen anhalten, und in Gerichtl. Verwahrung bringen, dem hieſigen Oberpoſtamte oder dem Poſtamte in Landeshuth aber davon ſchleunige Nachricht geben zu laſſen, damit die nähere Unterſuchung veranlaßet werden könne; wie denn auch demjenigen, der von dem Finder, oder vielmehr Diebe dieſes Straßenraubes eine gegründete Anzeige thun kan, ein anſehnlicher Recompens mit Verſchweigung ſeines Namens zugleich verſprochen wird. Breslau den 7 May 1767.

Königl. Preuß. Oberpoſtamt.

---

Vor die hieſige Oberſchleſiſche Königl. Oberamtsregierung wird ad inſtantiam des hieſigen Chirurgi Fr. Wilh. Jendry der abweſende Barbiergeſelle, Gottl. Elsner, wegen von erſterm an ihm habenden Forderungen peremtorie auf den 1 Jul. a.c. vorgeladen, die Richtigkeit ſeiner Liquidatorum zu agnoſciren, oder in Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß die libellirte Forderungen von 36 Rthlr. 16 Gr. 4 u. 4fünftel d'. ſchwer Geld von denen Elsneriſchen von dem Landrath v. Eicke ausgeklagten in Depoſitorio befindlichen Geldern an den Jendry ausgezahlt werden ſollen. Brieg den 24 März 1767.

---

Ein noch ganz neues ſehr wohl gebautes Clavier, iſt zu verkaufen, und nähere Nachricht in der Zeitungs-Expedition zu haben. Nach-

# Nachtrag ad No. 57. Sonnabends den 16. May Ao. 1767.

Da der hieſige Feuer-Societäts-Caſſendiener, Chriſtoph Heuſe von Breßlau gebürtig, ohngefehr 47 bis 49 Jahr alt, groſſer und robuſter Statur, mit einem etwas kahlen Kopf, lichtbraune Haare, hinten geflochten, einen blauen Rock und rothe Weſte anhabend, übrigens aber mit einem ſtarken Leibesbruch behaftet, nachdem er einen beträchtlichen Diebſtahl verübet, von hier entlaufen iſt, auch ſeine Frau mit ſich genommen hat; Als wird ſolches iedermännig-lich hierdurch des Endes bekannt gemacht, um denſelben, falls er ſich irgendwo betreten laſſen ſollte, ſo fort zu arretiren, und der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieſelbſt davon Nachricht zu geben. Breßlau, den 11. May 1767.

(L.S.) Königl. Preußl. Breßl. Krieges- und Domainen-Cammer.

---

Der Buchhändler Voß in Berlin macht bekannt, daß bey ihm eine neue prächtige Ausgabe, der Memoires pour ſervir à l'hiſtoire de la Maiſon de Brandebourg, in 4to, fertig geworden. Es iſt dieſe Ausgabe deshalb vor allen andern vorzüglich, da ſie mit höchſter Genehmigung des Durchl. Verfaſſers nach demjenigen Original veranſtaltet worden, welches er blos zu ſeinem Gebrauch verfertigen laſſen, und nur in den Händen weniger ſeiner Freunde gekommen. Sie iſt mit der Lebensbeſchreibung Friedrich Wilhelms und einer ganzen Abhandlung ſur le Militaire welche letztere noch nie öffentlich erſchienen iſt, vermehret. Die ſämtlichen Kupfer welche von dem berühmten Schmid geſtochen, hat der hohe Verfaſſer dem Verleger dazu gnädigſt zu ſchenken geruhet. Sie pranget daher mit den Portraits ſämtlicher Churfürſten nach Originalgemählden in den Königl Schlößern, mit 18 Vignetten, 2 groſſen Charten, 2 Stammtafeln, einem groſſen Titelkupfer und einer Menge in Kupfer geſtochenen Anfangsbuchſtaben. Das ganze Werk iſt in drey Theile getheilet; es beſtehet aus 3 Alphabet 7 Bogen, auf groß holländ. Papier, ſauber und correct gedruckt, und koſtet 1 u. 1halb Louis d'or. Die Liebhaber belieben ſich deshalb an dem Verleger nach Berlin, oder den vornehmſten Buchhandlungen zu addreßiren. Die Kenner der Kupferſtiche, welchen mit den erſten Abdrücken gedienet iſt, werden erſucht es bald zu thun.

---

Die Bresl. Stadtgerichte citiren den ſeit 10 Jahren von hier abweſenden ehemaligen Handſchumacher, Joh. Gottfr. Kraſſe, falls er noch am Leben, oder deſſen eheliche Leibeserben, daß er oder dieſelben binnen 9 Monathen, und längſtens den 18 Dec. c. a. als in termino ultimo & peremtorio an gewöhnlicher Gerichtsſtelle erſcheinen, oder gewärtigen ſolle, daß er ſodann pro mortuo declariret, ſeine ſich nicht meldenden ehelichen Leibeserben aber mit ihren Erbſchafts-Rechte präcludiret, und ſein Vermögen denen nächſten Erben ab inteſtato adjudiciret werde. Breslau den 20 Jan 1767.

---

Die Bresl. Stadtgerichte laden hierdurch alle und jede, welche an den non ſolvendo gewordenen bürgerl Kauf- und Handelsmann, Joh. Andr. Oertel, und deſſen Vermögen einige Anforderungen zu haben vermeynen ſollten, mit der Verordnung, ſolche binnen einer 12wöchentlichen Friſt, ſonderlich den 12 Junii ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ohnfehlbar ad acta anzuzeigen. Breslau den 20 Jan. 1767.

---

Von denen Bresl. Stadtgerichten werden alle und jede, welche an des ſich non ſolvendo erklärten Handelsmannes Johann Adam Preuße, Vermögen ex quocunque capite, einige rechtsgültige Anſprüche zu haben vermeynen, binnen einer zwölfwöchentlichen Friſt, und zwar ad Terminum peremtorium den 26 May c. a. Nachmittags um 3 Uhr ad liquidandum & juſtificandum prætenſa ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hierdurch convociret und vorgeladen. Gegeben Breslau den 31 Dec. 1766.

---

Der Magiſtrat der Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau machet hierdurch bekannt, daß die Kuh-Viehnutzung in dem Kinder-Hoſpital zum heil. Grabe allhier, nebſt der dazu gehö-

rigen Wieſe und Huttung im Bürgerwerder verpachtet werden ſolle, und hierzu zu Licitations-Terminis der 11. 19. und 29 May c. a. angeſetzet worden. Pachtluſtige haben ſich alſo in denen präfigirten Licitations-Terminis zur ordentlichen Seßionszeit vor dem Rathstiſche einzufinden, ihr Gebot abzulegen, und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbiethenden und Beſtzahlenden dieſe Miethung zugeſchlagen werden ſolle. Sign. Breslau den 1 May 1767

Die Breßlauſche Stadtgerichte machen hierdurch bekannt; Daß des dem entwichenen Tabacksfabricanten Carolo Targa zugehörige auf der Schmiedebrücke am Ecke der Meſſergaſſe zwiſchen denen Geldneriſchen und Nußbaumiſchen Häuſern gelegene, zum blauen Kegel genant, und mit No. 1837, und 1838. bezeichnete Kretſcham und Gaſtwirthſchaftshaus öffentlich feil geboten werden ſoll, und dazu Teminus licitationis auf den 10 Apr. den 3 Jul. und 2 October a. f. anberaumet. Es können dahero alle diejenigen, ſo dieſen Fundum zu kauffen geſonnen, ſich an bemeldeten Tagen in öffentlichen Judicio ſich anmelden, ihr Gebot ablegen und gewärtigen, daß in Term. ult. ſolches an den Meiſtbiethenden und am beſten Zahlenden ohnfehlbar zugeſchlagen und adjudiciret werden ſoll. Breßlau den 23 Dec. 1766.

Von der zum Ernſt Ephraim Krumbholtziſche Liquidations-Verfahren, bey den Bresl. Stadtgerichten angeordneten Commißion, werden alle und jede, welche an des in ſolvendo gewordenen Handelsmannes Ernſt Ephr. Krumbholzes Vermögen einige rechtsgültige Anſprüche zu haben vermeynen, a dato binnen 12 Wochen, und zwar ad Terminum peremtorium den 2 Jul. a. c. Nachmittags um 3 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, ad liquidandum & juſtificandum prætenſa ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hierdurch convociret und vorgeladen. Breslau den 23 Jan. 1767.

Die Bresl. Stadtgerichte citiren edictaliter den aus Breslau gebürtigen, und ſeit 1734 abweſenden Barbiergeſellen, Carl Dan. Hölmann, oder deſſelben unbekannte Erben, ſamt ſonſtigen Prätendenten hiermit peremtorie den 6 Oct. 1767. zu rechter Frühzeit in belobten Gerichten gebührend zu erſcheinen, oder in Nachbleibungsfalle zu gewärtigen, daß derſelbe vermöge Königl. Edicts vom 27 Oct. 1763. ſodann pro mortuo werde erkläret, und deſſen unbekannte Erben oder übrige Prätendenten präcludiret, wie auch ſein hieſiges Vermögen deſſen halb-Geſchwiſtern verabfolget werden. Decretum in Jud. Maj. Vratisl. den 28 Nov. 765.

Die Bresl. Stadtgerichte fordern und laden hierdurch den ſeit 30 Jahren von hier abweſenden Hanns George Eckert, falls er noch am Leben, oder deſſen eheliche Leibeserben, binnen 9 Monathen und längſtens den 11 Dec. a. c. als in termino peremtorio in ordentlicher Gerichtsſtelle zu erſcheinen, oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß er pro mortuo declariret und ſein Vermögen den nächſten Erben ab inteſtato werde adjudiciret werden. Breslau den 17 Martii 767.

Da bey hieſigen berühmten warmen Bädern zur inſtehenden Badecur alles dergeſtalt wiederum gehörig arrangiret worden, daß mit dem baden künftigen Monat ſchon angefangen werden kan; ſo machet Magiſtratus ſolches hiermit öffentlich bekannt, und werden zugleich alle hohe und niedere Perſonen, welche dieſen Sommer die Badecur zu gebrauchen willens ſind, zum Beſuch hieſiger Bäder gehorſamſt invitiret, dabey aber auch erſuchet, ſich wegen der Quartiere in zeiten und wenigſtens 4 Wochen vor der Ankunft bey dem Bade-Inſpector Hrn Carl Friedr. Fritſch gütigſt zu melden, welcher ſolche ſodann beſtens beſorgen und parat halten wird. Zugleich machet Magiſtratus noch bekannt, daß zwiſchen dem alten und neuen Bade dieſes Frühjahr eine Garn- und Leinwandbleiche angeleget, und ſelbige einem geſchickten Bleichmeiſter übergeben worden. Es kan alſo jedermann, beſonders aber die reſp. Badegäſte, welche ſonſten andere Bleichen beleget haben, ihre Garne und Leinwand beym Beſuch des Bades mitbringen, und ſelbige während der Badecur auf hieſiger Bleiche abbleichen laſſen. Landeck, in der ſouverainen Grafſchaft Glatz, den 26 April 1767.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß in der in dem Häckneriſchen Haus in den 3 Eichen, auf der Nicolaigaſſe, daſelbſt angeſetzten Auction der Czeckeliusſchen Verlaſſenſchaft künftigen Donnerstag als den 21 May Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr, die Rubrik von Wein wird vorgenommen werden, welche beſtehen in Niederunger und Kuffenwein, Rheinwein, Mosler und Muſcatwein, wovon Liebhaber daſelbſt Proben bekommen können.

Nachdem der Lieutenant von Calbow des löbl. von Bohlenſchen Huſarenregiments mit Tode abgegangen, als werden alle Creditores, und diejenigen, ſo etwan an dem Defun. to rechtmäßige Anſprüche zu haben vermeynen, oder ſonſt von ihm Pfand, Obligationes, und dergleichen in Händen haben, hiermit peremtorie citiret, binnen hier und 4 Wochen ſich bey denen Regimentsgerichten zu melden, und ſich gehörig zu legitimiren, nach Verfließung aber dieſes fixirten Termini gänzlich präcludiret zu werden, zu gewärtigen haben. Militſch den 24 April 1767.

Königl Preuß des löbl. v. Bohlenſchen Huſarenregiments-Gerichte.

Schweidnitz, den 8 April 1767. Magiſtratus hieſelbſt citiret edictaliter den von hier gebürtigen und ſeit 24 Jahren abweſenden Seilergeſellen, J. Gottfr. Wagner, oder deſſelben Erben peremtorie den 15 Juli a. c. zu rechter früher Zeit hieſelbſt in Curia gebührend zu erſcheinen, oder in Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß derſelbe vermöge Königl. Edicts vom 27 Oct. 1763 ſodann pro mortuo werde erkläret, und deſſen Erben präcludiret, wie auch ſein hieſiges Vermögen deſſen allhieſigen Anverwandten extradiret werden.

Von dem Magiſtrat der Hochfürſtl. Auerſpergiſchen Stadt Münſterberg wird der Unterthan Anton Groſſer, im daſigen Stadtguthe Leippe gebürtig, welcher vor 37 Jahren in R. Kaiſ. K. Kriegsdienſte zum Regiment Cüraßier v. Palfi getreten, und ſeit 13 Jahren nichts von ſich hat wiſſen laſſen, ſo wie eventualiter deſſen Leibes- oder andere rechtmäßige Erben und Prätendenten, ad inſtantiam ſeiner leiblichen Schweſter Eliſabeth, verehlichten Reneltin, dergeſtalt citiret, daß er, oder dieſelben in einem 6monatlichen Spatio, peremtorie aber den 28 Aug. a.c. vor uns zu Rathhauſe hieſelbſt erſcheinen, oder durch beglaubte Nachricht von ſich geben wollen, mit der Verwarnigung, daß er, Anton Groſſer, im Ausbleibungsfalle, nach abgelaufenen Termino peremtorio Kraft allerhöchſt emanirten Königl. Edicte vom 27 Oct. 1763. pro mortuo werde erkläret, reſp. Erben oder Prätendenten hingegen, präcludiret, und ſein bey hieſigem Stadt-Waiſenamte ſub curatela ſtehendes Erbvermögen obernennter leiblicher Schweſter als nächſter Erbin ad inteſtato ſolle verabfolget werden. Wornach ſich Citatus und denen hieran gelegen, zu achten.

Pitſchen, den 10 May 1767. Da der ehemalige Kämmerer Grünler, um ſich mit ſeinen Creditoribus in Richtigkeit zu ſetzen, reſolviret, ſeine allhier habende Fundi, beſtehend aus einem ganz neu maßiv erbauten Hauſe, worinnen 5 Zimmer, eine gewölbte Kuchel, ein Gewölbe, 2 Keller, gute Kammern, und maßive Stallung; einem ganz neu maßiv erbauten Hauſe, worinnen 4 Zimmer, 2 Alcoven, 2 Gewölber, 2 Kucheln, 2 Kellern und maßiver Stallung; einem kleinen maßiven Hauſe, worinnen eine Stube und Kammer befindlich, und einer Wieſe hinterm Klutſchow, ex libera manu zu verkauffen; als werden alle diejenigen, ſo Belieben tragen möchten, ſich hieſiges Ortes poſſeſſioniret zu machen, erſuchet, ſich bey ihm zu melden, und bis auf gerichtl. Confirmation den Kauf zu ſchließen.

Modlau, im Bunzl. Creiße den 16 März 1767. Von dem Freyherrl. Bybraniſchen Gerichtsamte hieſelbſt werden hierdurch alle und jede, welche an den non ſolvendo gewordenen Bauer, Chriſtian Jacob, in Altenlohe, und deſſen Vermögen einige Anforderung haben, vorgeladen, um ſolche binnen einer 12wochentl. Friſt, jedoch aber in termino ultimo den 29 Jun. a.c. in der Modlauer Amtscanzley ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ohnfehlbar anzuzeigen, und zu juſtificiren.

Es iſt iemand geſonnen, jungen Perſonen, inſonderheit denen, ſo ſich der Handlung zu widmen gedenken, Unterricht ſo wohl in Arbitrage, als allen andern in das Negotium einſchlagenden Rechnungen nach möglichen Fürfallenheiten, auf eine ungemeine kurze und nervöſe Art zu ertheilen, auch darbey Anleitung zum Buchhalten, als Briefſchreiben zu geben. Diejenigen ſo ſich deſſelben zu bedienen belieben, belieben ſich in des Kaufmanns Herrn Weidners Hauſe in der Altbüſſer-Gaſſe beym Herrn Favreau, oder beym Herrn Weidner ſelbſt zu melden, welche davon mehrere Nachricht geben werden.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Obriſt von Werden, hier zu Haßitz, ſein Bedienter Namens Chriſtoph Buhl, 24 Jahr alt, länglicher Statur, eine Hechtgraue Livre, ſchwarzledernen Hoſen, braunen Haaren mit einem Zopfe, am 28ten April 1765. nebſt einer Flinte und Jägertaſche, heimlich aus dem Dienſt gegangen. Jede reſp. Grundobrigkeiten, werden demnach erſuchet, dieſen Menſchen, wo er ſich betreten läßt, zu arretiren, und an die hieſige Grundherrſchaft nach Haßitz, nahe bey Glatz abzuliefern, auch dabey verſichert zu ſeyn, daß die Koſten hievor ohne Anſtand berichtiget werden ſollen.

Das Hochgräfl. von Sandrazkyſche Wirthſchafts amt zu Manze, Nimptſchen Creyßes, machet hiermit bekannt, daß das Brau- und Brandtweinurbar auf ſämtl. zu dieſer Herrſchaft gehörigen 7 Dorfſchaften und den Marcktflecken Bohrau, von inſtehenden Trinitatis oder Johanni an, auf ein oder drey Jahr zu verpachten ſtehet. Terminus licitationis iſt auf den 6 Junii a. c. beſtimmet, woſelbſt ſich die Pachtluſtigen in der Amts-Stätte zu Manze einzufinden vorgeladen werden, die nach Gefallen auch ehender ſich allda die Conditiones und Beſchaffenheit bekannt machen und gewarten können, daß in Termino dem Meiſtbietenden und ſicher Cautionſtellenden, die Pacht ſolcher Urbar zugeſchlagen werden wird. Manze, den 12 May 1767.

Ein Dienſtmenſch, Namens Maria Alexin, 19 Jahr alt, mittler Statur, ſchwarzbraun volles Geſichts, ein blau tuchenes Mieder, geſtreiften Peltz, eine ſeidene Mütze mit einer ſilbernen Treſſe beſetzt, und ein braun ſeidenes Halstuch tragend, iſt ihrer Brodt-Herrſchaft vor einigen Wochen, ohne daß ſelbige etwas verwendet, entlaufen, und hat derſelben Anfenthalt, woran ihren noch lebenden Eltern ungemein gelegen, nicht ausfündig gemacht werden können. Es wird ſolchemnach hierdurch jedes Orts Obrigkeit requiriret, und iedermänniglich erſuchet, dieſes entlaufene beſchriebene Dienſtmenſch, wo ſich ſolches betreten laſſen dürfte, anzuhalten, und durch ſichere Gelegenheit an den hieſigen bürgerlichen Kretſchmer Alex abzuliefern, dagegen alle Koſten reſtituiret, und über dem die dißfällige Bemühungen, noch beſonders recompenſiret werden ſollen. Sign. Breßlau, den 15 May 1767.

Es dienet dem Publico zur Nachricht, daß die Frau Ecken, die aus allen ſeidenen, tuchenen, ſammtnen Kleidern die Flecke ausmacht, auch Silber putzt, ihre Wohnung verändert hat, und itzt auf der Altbüßergaſſe in des Tiſchlers Müllers Hauſe bey der Röhre No. 1657. wohnet.

Nachdem des Joh. Mich. Bobers, Bürger und Fleckausmachers Wittwe aus denen öffentl. Zeitungen vernommen, daß ſich deſſen Tochter, erſter Ehe, dem Publico recommandiret, ſo ſieht ſich die Wittwe genöthiget, demſelben zu melden, wie ſie noch lebt und das rechte Fundament in Händen hat, und bey 10 Jahren, ſowohl bey des Mannes Leben, als nachdem er beynahe 2 Jahr todt, dieſe Kunſt getrieben, verſpricht ferner mit guter und tüchtiger Arbeit einem jeden aufzuwarten, die Flecke mögen in Sammet, Tuch oder ſeidenen Zeugen ſeyn, auch im Tuchſtoppen; logirt noch in ihrem eigenen Boberſchen Hauſe hinter Chriſtophori Kirchhofe.

Dieſe Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe, ausgegeben, und ſind auch auf allen Königl. Poſtämtern zu haben.